

Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1011 Wien

Wien, 17. Oktober 2007
GZ 300.808/008-S4-2/07

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz, zum Einkommensteuergesetz 1988, zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und zum ORF-Gesetz

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 27. September 2007, GZ BMWA-462.201/0004-III/9a/2007, übermittelten Entwurfs einer Novelle zum Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz, zum Einkommensteuergesetz 1988, zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und zum ORF-Gesetz und teilt mit, dass aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine inhaltlichen Bedenken gegen die vorgeschlagenen Regelungen bestehen.

Was die Darstellung der finanziellen Auswirkungen anlangt, ist beim Bund den Erläuterungen zufolge ein Aufkommensausfall in der Höhe von rd. 70 Mill. EUR jährlich (aufgrund der Steuerbegünstigung der Einzahlungsbeträge) zu erwarten. Bezuglich des Aufkommensausfalls von rd. 50 Mill. EUR jährlich aufgrund der Selbstständigenvorsorge für die in der Krankenversicherung nach dem GSVG pflichtversicherten Personen wäre jedoch das entsprechende Mehraufkommen aufgrund der zeitgleich vorgesehenen Senkung der Krankenversicherungsbeiträge nach dem GSVG zu berücksichtigen.

Aus dieser pauschalen Darstellung geht allerdings nicht hervor, auf welcher Basis die genannten Beträge ermittelt wurden. Der Rechnungshof verweist deshalb auf die Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG, nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

GZ 300.808/008-S4-2/07



Seite 2 / 2

Abschließend soll noch darauf hingewiesen werden, dass die Selbständigen bestimmte Verwaltungskosten durch die Einbeziehung in das System der betrieblichen Mitarbeitervorsorge selbst zu tragen haben. Die Mitarbeitervorsorgekassen können nämlich für die Verwaltungskosten von den Beiträgen bis zu 3,5 % abziehen, für die Vermögensverwaltung von den Veranlagungserträgen eine Vergütung bis zu 0,8 % des veranlagten Vermögens pro Geschäftsjahr einbehalten und auch Bankspesen und Depotgebühren weiterverrechnen (siehe § 62 Abs. 1 und 2 des Entwurfs zum BMVG).

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: